

Frage des Monats Juni 2021

Unter welchen Bedingungen dürfen Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit COVID-19 als ausserordentlich ausgewiesen werden?

Die Antwort der Merki-Experten

Aufwände und Erträge, dürfen als ausserordentlich ausgewiesen werden, wenn sie eine direkte, unmittelbare Folge von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Ausbreitung sind und es sich um Aufwände und Erträge handelt, die im normalen Geschäftsverlauf – also ohne COVID-19 – nicht angefallen wären. Es ist zu beachten, dass die Beurteilung, ob ein Aufwand oder Ertrag ausserordentlich ist, von Jahr zu Jahr neu zu beurteilen ist. Mit dem Übergang in eine «neue Normalität» verlieren gewisse Massnahmen bzw. Aufwände und Erträge ihren ausserordentlichen Charakter.